



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation
Dienststelle Schiffssicherheit



Rundschreiben 01/2016 (MLC)

Betreff: Änderungen Seearbeitsübereinkommen (MLC)
Referenz: MLC Regeln 2.5 (Heimschaffung) und 4.2 (Verpflichtungen der Reeder), Seearbeitsgesetz
Anlagen: Änderungen zum Seearbeitsgesetz
Datum: 15.04.2016

Die ILO hat am 11. Juni 2014 Änderungen zum Seearbeitsübereinkommen beschlossen, die das Ziel haben, Seeleute besser gegen finanzielle Risiken in möglichen Gefährdungssituationen abzusichern. Die Änderungen beinhalten erstmals Vorgaben für eine finanzielle Absicherung von Ansprüchen der Seeleute bei einem Imstichlassen durch den Reeder. Zudem sehen die Änderungen des Seearbeitsübereinkommens Mindestanforderungen zur finanziellen Absicherung von Entschädigungsforderungen bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Seeleute aufgrund von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder berufsbezogenen Gefährdungen vor. Das Seearbeitsgesetz wurde an die geänderten Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens angepasst. Die Änderungen des Seearbeitsübereinkommens und des Seearbeitsgesetzes treten am **18. Januar 2017** in Kraft.

1. Finanzielle Sicherheit für Fälle des Imstichlassens (MLC Regel 2.5)

1.1 Der neue § 76a des Seearbeitsgesetzes regelt die Verpflichtung des Reeders zur finanziellen Absicherung von Fällen des Imstichlassens. Besatzungsmitglieder gelten insbesondere als im Stich gelassen, wenn der Reeder

- die Kosten für die Heimschaffung nicht übernimmt,
- den Anspruch auf medizinische Betreuung nicht erfüllt,
- mit der Heuerzahlung mindestens zwei Monate im Verzug ist,
- gesundheitsschädliche Unterkünfte bereithält,
- ungenügende Verpflegungs- oder Trinkwasservorräte zur Verfügung stellt

1.2 Der Reeder hat für Fälle des Imstichlassens eine Versicherung (z.B. P&I) oder sonstige finanzielle Sicherheit aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsvertrag oder der Vertrag über die sonstige finanzielle Sicherheit muss vorsehen, dass

- Besatzungsmitglieder ihre Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer oder den Sicherungsgeber geltend machen können,
- der Versicherungsschutz oder der Schutz durch die sonstige finanzielle Sicherheit nicht vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer endet, es sei denn, der Versicherer oder der Sicherungsgeber informiert die Berufsgenossenschaft (Dienststelle Schiffssicherheit) mindestens 30 Tage zuvor,
- ausstehenden Leistungen aus dem Heuerverhältnis für mindestens vier Monate übernommen werden.

1.3 Schiffe, die zur Mitführung eines Seearbeitszeugnisses verpflichtet sind, müssen ab dem **18. Januar 2017** eine Bescheinigung über die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit an Bord mitführen. Eine Kopie der Bescheinigung ist an geeigneter Stelle an Bord in englischer Übersetzung und, wenn notwendig, in einer für die Besatzungsmitglieder geeigneten Sprache auszuhängen. Die Bescheinigung hat mindestens den folgenden Inhalt:

- Name des Schiffes,
- Heimathafen des Schiffes,
- Rufzeichen des Schiffes,
- IMO-Schiffsidentifikationsnummer,
- Name und Anschrift des Versicherers oder des Sicherungsgebers,
- Kontaktinformationen der Personen oder der Stelle, die für die Behandlung von Hilfeersuchen der Seeleute zuständig sind,
- Name des Reeders,

- Gültigkeitsdauer der Versicherung oder der sonstigen finanziellen Sicherheit sowie
- eine Erklärung des Versicherers oder des Sicherungsgebers, dass die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit den Anforderungen der Norm A2.5.2 des Seearbeitsübereinkommens genügt.

2. Pflicht zur Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (MLC Regel 4.2)

2.1 Die Regelungen im neuen § 106a des Seearbeitsgesetzes sehen vor, dass der Reeder eine Versicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit aufrechtzuerhalten hat, die bei Berufsunfähigkeit oder Tod von Besatzungsmitgliedern infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten diese oder ihre Hinterbliebenen entschädigt.

2.2 Eine Bescheinigung über die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit ist ab dem **18. Januar 2017** an Bord mitzuführen. Eine Kopie der Bescheinigung ist an geeigneter Stelle an Bord in englischer Übersetzung und, wenn notwendig, in einer für die Besatzungsmitglieder geeigneten Sprache auszuhängen. Die Bescheinigung hat mindestens den folgenden Inhalt:

- Name des Schiffes,
- Heimathafen des Schiffes,
- Rufzeichen des Schiffes,
- IMO-Schiffsidentifikationsnummer,
- Name und Anschrift des Versicherers oder des Sicherungsgebers,
- Kontaktinformationen der Personen oder der Stelle, die für die Behandlung von Hilfeersuchen der Seeleute zuständig sind,
- Name des Reeders,
- Gültigkeitsdauer der Versicherung,
- eine Erklärung des Versicherers oder des Sicherungsgebers, dass die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit den Anforderungen der Norm A4.2.1 des Seearbeitsübereinkommens genügt.

2.3 Der Versicherungsvertrag oder der Vertrag über die sonstige finanzielle Sicherheit muss vorsehen, dass

- Besatzungsmitglieder ihre Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer oder den Sicherungsgeber geltend machen können,
- der Versicherungsschutz oder der Schutz durch die sonstige finanzielle Sicherheit nicht vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer endet, es sei denn, der Versicherer oder der Sicherungsgeber informiert die Berufsgenossenschaft (Dienststelle Schiffssicherheit) mindestens 30 Tage zuvor, und
- Zwischenzahlungen geleistet werden, soweit das zur Vermeidung einer besonderen Härte für das Besatzungsmitglied erforderlich ist.

2.4 Bei dem Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sämtliche Kosten für die Heilbehandlung und die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation. Sie genügt den Anforderungen des geänderten Seearbeitsübereinkommens. Soweit die Besatzungsmitglieder auf Schiffen unter deutscher Flagge in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind (Ausnahme siehe Nr. 2.5), braucht der Reeder keine zusätzliche finanzielle Absicherung zu stellen. Die notwendige Bescheinigung nach Nr. 2.2 wird von der Dienststelle Schiffssicherheit erteilt und dem Reeder übermittelt.

2.5 Ausländische Besatzungsmitglieder mit einer Entsendebescheinigung A1 sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. In diesen Fällen muss der Reeder über eine zusätzliche Versicherung (z.B. P&I) dafür sorgen, dass die betroffenen Besatzungsmitglieder oder ihre Hinterbliebenen entsprechend den Vorgaben des geänderten Seearbeitsübereinkommens angemessen abgesichert sind. Die Bescheinigung nach Nr. 2.2 ist hier vom Versicherungsgeber zu erteilen.

3. Änderung Seearbeits-Konformitätserklärung (DMLC)

3.1 Die Seearbeits-Konformitätserklärung wird um folgende Punkte ergänzt:

15. Finanzielle Sicherheit für Heimschaffung (Regel 2.5)

16. Finanzielle Sicherheit im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Reeders (Regel 4.2)

3.2 Der bisherige DMLC Teil I wird von der Dienststelle Schiffssicherheit angepasst und herausgegeben. Die geänderte Form ist ab dem **18. Januar 2017** gültig. Der Reeder hat in DMLC Teil II die Maßnahmen anzugeben, die getroffen worden sind, um die fortlaufende Einhaltung der in DMLC Teil I genannten Anforderungen sicherzustellen. Der geänderte DMLC Teil II wird von der Dienststelle Schiffssicherheit geprüft und genehmigt.

3.3 Seearbeitszeugnisse und Seearbeits-Konformitätserklärungen, die vor dem 18. Januar 2017 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zur jeweils nächsten anstehenden Überprüfung nach dem 18. Januar 2017.

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Referat ISM/ILO

Telefon: +4940 36 137-213

Telefax: +4940 36 137-295

Email: ism@bg-verkehr.de

www.deutsche-flagge.de

Das Rundschreiben finden Sie auch auf unserer Homepage:

<http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ism-code/ism-infos>